

Mitteilungsblatt

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber u. Verleger: Zentrale Verwaltung der
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz.

Für den Inhalt verantwortlich: Rektorin Mag.iur. Brigitte Hütter MSc., Hauptplatz 6,
4020 Linz.

Studienjahr 2023/2024

2. Stück

25.10.2023

**3. Kunstuniversität Linz – Geschäftsordnung des Rektorats – Beschluss des
Rektorats am 27.9.2023 und Genehmigung durch den Universitätsrat am
13.10.2023**

**4. Kunstuniversität Linz – Organisationsplan der Universität für künstlerische
und industrielle Gestaltung Linz (kurz: Kunstuniversität Linz) nach Beschluss des
Rektorats am 10.5.2023 und nach Zustimmung des Senats am 23.6.2023 –
genehmigt durch den Universitätsrat am 13.10.2023**

**3. Kunstuniversität Linz – Geschäftsordnung des Rektorats – Beschluss des
Rektorats am 27.9.2023 und Genehmigung durch den Universitätsrat am
13.10.2023**

GESCHÄFTSORDNUNG
des
REKTORATS
der
KUNSTUNIVERSITÄT LINZ

gemäß § 22 Abs. 6 UG 2002

§ 1 MITGLIEDER, ALLGEMEINES

- (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin und drei Vizerektor*innen.
- (2) Aufgrund der Wahlen durch den Universitätsrat wurden folgende Personen zur Rektorin bzw. zu Vizerektor*innen gewählt:

Rektorin

Mag.^a Brigitte Hütter MSc

Vizerektor für Finanzen und Ressourcen

Mag. Erik Aigner MBA

Vizerektorin für Forschung

Univ. Prof. Dr. Karin Harrasser

Vizerektorin für Kunst und Lehre

Univ. Prof. Mag. art. Brigitte Vasicek

- (3) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Ihm unterstehen alle Einrichtungen der Universität. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind oder nicht durch den Organisationsplan einem anderen Organ übertragen werden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die in § 22 Abs. 1 UG 2002 angeführten Agenden.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden und bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG 2002).

§ 2 GESCHÄFTSEINTEILUNG

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Rektorats werden die Geschäftsbereiche folgendermaßen verteilt:

a) Geschäftsbereich der Rektorin:

- Außenvertretung – Vorsitzende sowie Sprecherin des Rektorates

- Ausübung der Funktion der obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals
- Leitung des Amtes der Universität
- Entwicklungsplanung
- Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit dem Bundesministerium
- Berufungen (Auswahlentscheidung für Universitätsprofessor*innen) und Personalmanagement
- Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
- Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG 2002
- Leistungs- und Zielvereinbarungen
- Public Relations
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätsentwicklung
- Organisationsentwicklung und Personalentwicklung
- Gender Mainstreaming und Frauenförderung
- Diversity Management
- Internationale Beziehungen Kooperationen und Universitäts- partnerschaften

Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse: täglicher Geschäftsbetrieb, Budgethoheit im Rahmen der Budgetzuteilung

b) Geschäftsbereich des Vizerektors für Finanzen und Ressourcen:

- Finanz- und Rechnungswesen
- Controlling inkl. Beteiligungscontrolling
- Kosten- und Leistungsrechnung
- IT – Zentraler Informatikdienst
- Wirtschafts- und Beschaffungswesen
- Bau-Angelegenheiten und Facility Management
- Universitätsbibliothek
- Liquiditätsplanung und Vorbereitung der Veranlagungen
- Budgetplanung und Vollzug
- Vorbereitung des jährlichen Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Wissensbilanz
- Evaluierung und Adaptierung der Kostenrechnung der Kunstuniversität
- Betrieb der universitären Werkstätten unter Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Vorschriften

Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse: täglicher Geschäftsbetrieb, Budgethoheit im Rahmen der Budgetzuteilung

c) Geschäftsbereich der Vizerektorin für Forschung:

- Wissenschaftliche und künstlerische Forschung und Entwicklungsprojekte
- Forschungsförderung und Forschungsservice

- Drittmittelprojekte
- PhD-Programm und Nachwuchsförderung/Weiterbildung (PhD-Studierende und Mitarbeiter*innen)
- Weiterentwicklung der Forschungsagenden der Institute und Zentren
- Internationale Beziehungen – Forschungsk Kooperationen und internationale Forschungsprojekte

Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse: täglicher Geschäftsbetrieb, Budgethoheit im Rahmen der Budgetzuteilung

e) Geschäftsbereich der Vizerektorin für Kunst und Lehre:

- Studien- und Prüfungswesen
- Stipendienwesen
- Monokratisches Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002
- Auswahl und Aufnahme der Studierenden
- Lehrbetreuung
- Lehrevaluation und Qualitätssicherung in der Lehre
- Mitwirkung an Curriculaentwicklung
- Projekte zur Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK)
- Kooperationen mit Kunstinstitutionen
- Ausstellungen und Wettbewerbe
- Internationale Beziehungen – Studierenden und Lehrenden Mobilität
- Angelegenheiten des Auslandsbüros (International Office)

Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse: täglicher Geschäftsbetrieb, Budgethoheit im Rahmen der Budgetzuteilung

- (2) Sofern Meinungsverschiedenheiten über etwaige Zuständigkeitsbereiche entstehen, wird das Rektorat nach entsprechender Diskussion und Meinungsbildung eine Regelung bzw. Ergänzung im Geiste der Geschäftsordnung vornehmen, sofern dies nötig ist.
- (3) Außer im Falle der Vertretung und bei Gefahr in Verzug ist jedes Mitglied des Rektorats nur innerhalb seines Geschäftsbereiches zur Erteilung von Weisungen berechtigt.

§ 3 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Durch die Aufteilung der Geschäftsbereiche gemäß § 2 und die nachstehend festgelegte Aufgabenverteilung wird die Gesamtverantwortung des Rektorats nicht aufgehoben. Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht in sein Aufgabengebiet fallen. Alle Rektoratsmitglieder verpflichten sich in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Prozesse kontinuierlich zu verbessern (KVB), Qualitätsmanagement im eigenen Bereich, Verbesserung der Ablauforganisation.

(2) Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:

- Erstellung eines Entwurfes der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat
- Erstellung eines Entwicklungsplans der Kunstuniversität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
- Erstellung eines Organisationsplans der Kunstuniversität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
- Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat
- Bestellung und Abberufung der LeiterInnen von Organisationseinheiten sowie Abschluss von Zielvereinbarungen mit diesen
- Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG 2002) zu den Organisationseinheiten
- Aufnahme der Studierenden
- Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe
- Festlegung der Lehrgangsbeiträge
- Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung der Ergebnisse
- Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)
- Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums im Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen.
- Einrichtung von Kursen und Lehrgängen
- Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens
- Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigungen von Arbeitnehmer*innen der Kunstuniversität gem. § 28 Abs. 1 UG 2002
- Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligung- und Finanzcontrolling gewährleistet.
- Festlegung der Lehrgangsbeiträge gem. § 91 Abs. 7 UG 2002
- Kostenersätze
- Geschäftsordnung des Rektorats

- (3) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 22 Abs. 6 UG 2002 (Angelegenheiten die nach ihren gebahrungsmäßigen Auswirkungen nicht zum laufenden Betrieb gehören), sind von der Rektorin und dem Vizerektor für Finanzen und Ressourcen gemeinsam zu treffen, sofern nach den obigen Bestimmungen nicht ohnehin die Zuständigkeit für mehrere Mitglieder des Rektorats vorgesehen ist.

§ 4 EINBERUFUNG UND ABHALTUNG VON REKTORATSSITZUNGEN

- (1) Die Sitzungen des Rektorats werden von der Rektorin aus eigenem oder auf Verlangen eines anderen Mitglieds des Rektorats formlos (mündlich oder durch E-Mail) einberufen. Dem Verlangen nach Einberufung einer Sitzung ist nach Maßgabe der zeitlichen Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der zu behandelnden Geschäftsfälle zum ehest möglichen Zeitpunkt zu entsprechen. Die Sitzungen können auch virtuell stattfinden.
- (2) Das Rektorat kann beschließen, dass Personen für die Dauer einer gesamten Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen sind.
- (3) Die Sitzungen werden von der Rektorin geleitet, in ihrem Verhinderungsfall von einer/einem vom Rektor beauftragten Vizerektorin oder Vizerektor, Die Tagesordnung wird von der Rektorin und den Mitgliedern des Rektorats koordiniert und festgelegt.
- (4) Die regelmäßigen Sitzungen des Rektorats finden nach Möglichkeit 14-tägig statt.
- (5) Die Mitglieder des Rektorats sowie die an den Sitzungen teilnehmenden Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 5 BESCHLUSSFASSUNG UND PROTOKOLLIERUNG

- (1) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin den Ausschlag (§ 22 Abs. 5 UG 2002). Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats ist seine vom Beschluss abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied des Rektorats hat sich bei einer Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die eigene Person betreffen, bzw. die mit seiner außeruniversitären Tätigkeit bzw. mit einer Unternehmensbeteiligung in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, seiner Stimme zu enthalten. In diesen Fällen ist auch die Teilnahme des betroffenen Mitglieds des Rektorats an der Vorbereitung der Beschlussfassung sowie an der Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse ausgeschlossen.

- (3) Über alle Rektoratssitzungen sind Protokolle zu verfassen. In diesen Protokollen sind jedenfalls alle Beschlüsse des Rektorats anzuführen. Die Protokolle werden laufend nummeriert und sind allen Mitgliedern des Rektorats und jener Personen, die regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen, unverzüglich zu übermitteln.
- (4) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse des Rektorats auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden. Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder des Rektorats dieser Vorgangsweise zugestimmt haben.

§ 6 BERICHTE AN DEN UNIVERSITÄTSRAT UND ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE

- (1) Für folgende Geschäfte und Beschlusspunkte ist die Zustimmung des Universitätsrates einzuholen und dürfen diese nur mit dessen Zustimmung vorgenommen bzw. durchgeführt werden.
- a) Der Entwicklungsplan, der Organisationsplan, der Entwurf der Leistungsvereinbarung sowie die Geschäftsordnung des Rektorats.
 - b) Die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie die Beteiligung an Gesellschaften.
 - c) Die Richtlinien für die Gebarung sowie der Rechnungsabschluss und die Wissensbilanz des Rektorats und die Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister.
 - d) Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört).
 - e) Sämtliche Ausgaben (z.B. Investitionen, Anleihen, Darlehen), sofern sie im Budget nicht enthalten sind und im Einzelfall Euro 100.000,00 übersteigen.
- (2) Dem Universitätsrat ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten: Die Leistungsvereinbarung ist vor Abschluss dem Universitätsrat vorzulegen, welcher innerhalb von 3 Wochen eine Stellungnahme dazu abgeben kann.
- (3) Das Rektorat hat dem Universitätsrat den Budgetvoranschlag vorzulegen. Verweigert der Universitätsrat die Zustimmung innerhalb von vier Wochen, hat das Rektorat unverzüglich einen neuen Budgetvoranschlag vorzulegen; stimmt der Universitätsrat nicht fristgerecht zu, gilt der Budgetvoranschlag als genehmigt.

§ 7 VERTRETUNGEN

Die Rektorin wird im Verhinderungsfall von der Vizerektorin für Kunst und Lehre vertreten. Ist auch diese verhindert, wird sie von der Vizerektorin für Forschung

sowie bei deren Verhinderung vom Vizerektor für Finanzen und Ressourcen vertreten. Bei Verhinderung der Vizerektorin oder eines Vizerektors vertritt zunächst die Rektorin diese; ist auch sie verhindert oder bedarf es einer gemeinsamen Geschäftserledigung von Rektorin und Vizerektorin bzw. Vizerektor, so gelten die Vertretungsregelungen des ersten Satzes.

§ 8 ZEICHNUNGSBEFUGNISSE

- (1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind von der Rektorin zu unterzeichnen. In Abwesenheit der Rektorin gilt die Vertretungsregelung des § 7.
- (2) Schriftstücke, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind von einem der Mitglieder oder jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das für die betreffende Angelegenheit nach den Aufgabenverteilungen der §§ 2 und 3 zuständig ist.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Rektorat und Genehmigung durch den Universitätsrat mit Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Kunstuniversität Linz in Kraft.

4. Kunstuniversität Linz – Organisationsplan der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz (kurz: Kunstuniversität Linz) nach Beschluss des Rektorats am 10.5.2023 und nach Zustimmung des Senats am 23.6.2023 – genehmigt durch den Universitätsrat am 13.10.2023

Organisationsplan der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz (kurz: Kunstuniversität Linz)

erstellt durch das Rektorat gemäß § 22 Abs 1 Z 3 UG mit Beschluss vom 10.5.2023 und
Stellungnahme bzw. Zustimmung des Senats gemäß § 20 Abs. 4 UG iVM § 25 Abs. 1 Z 3 UG am
23.6.2023 sowie Genehmigung durch den Universitätsrat gemäß § 21 Abs 1 Z 1 UG am
13.10.2023.

Präambel

Die Kunstuniversität Linz hat den Anspruch, eingebunden in das öffentliche Leben in Linz und
Oberösterreich und in Resonanz mit einer globalisierten Welt, eine zukunftsfähige Gesellschaft
mitzugestalten. Ihre Mittel dafür sind die kunstbasierte Lehre, die freie Entfaltung der Künste
und die Gestaltung im Spannungsfeld von Praxis, Theorie und Forschung sowie ein transforma-
tiver Ansatz in Forschung und Bildung.¹

Die Kunstuniversität Linz profiliert sich als ein Ort des unbeschränkten, mutigen und visionären
Denkens sowie als kritische Experimentierzone künstlerisch, gestalterisch und forschend. Sie
bekennt sich zu vier profilbildenden Schwerpunkten: Kunst: Zeitgenössisch und zukünftig (Con-
temporary Art and Beyond), Postdigitale Kulturen (Postdigital Cultures), Nachhaltige und kriti-
sche Gestaltung (Sustainable and Critical Design) sowie Transformative Forschung und Bildung
(Transformative Research and Education).²

Ziel dieses Organisationsplanes ist die Darstellung der Aufbauorganisation der Kunstuniversität
Linz. Diese soll die möglichst flexible und adäquate Erfüllung der Aufgaben der Kunstuniversität
Linz in Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK), Gestaltung und Forschung sowie
in der Verwaltung gewährleisten und die Umsetzung der strategischen Ziele des Entwicklungs-
planes bestmöglich unterstützen.

Die Kunstuniversität Linz besitzt folgende organisatorische Gliederung:

¹ Entwicklungsplan (EWP) der Kunstuniversität Linz 2020 – Punkt 1.1.

² EWP der Kunstuniversität Linz 2020 – Punkt 1.4.

Abschnitt A

Universitätsleitung

Gemäß § 20 UG sind die obersten Organe der Universität der Universitätsrat, das Rektorat, die Rektorin oder der Rektor und der Senat.

Universitätsrat

Der Universitätsrat besteht gemäß Beschluss des Gründungskonvents aus sieben Mitgliedern. Die Aufgaben und Kompetenzen des Universitätsrats sind in § 21 UG festgelegt.

Dem Universitätsrat ist zur administrativen Unterstützung ein Büro zugeordnet, dessen Mitarbeiter*in(nen) hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht unmittelbar dem Universitätsrat untersteht bzw. unterstehen.

Rektorat und Rektor*in

Das Rektorat besteht aus vier Mitgliedern, die Kompetenzen und Aufgaben des Rektorats sind in § 22 UG festgelegt. Die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Mitglieder des Rektorats werden in der Geschäftseinteilung des Rektorats geregelt. *Die Rektor*in verfügt neben *ihren Kompetenzen als Mitglied des Rektorats über eigene Zuständigkeiten, die in § 23 UG festgelegt sind. Insbesondere obliegt *ihr die Leitung des Amtes der Universität.

Sowohl *der Rektor*in als auch den Vizerektor*innen ist zur administrativen Unterstützung jeweils ein Büro zugeordnet, dessen Mitarbeiter*in(nen) hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht unmittelbar *der Rektor*in bzw. den Vizerektor*innen unterstehen.

Senat

Der Senat besteht aus 18 Mitgliedern. Die Kompetenzen und Aufgaben des Senats sind in § 25 UG festgelegt. Der Senat wird von *seiner Vorsitzende*n geleitet, *die aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß den Bestimmungen der Satzung zu wählen ist.

Dem Senat ist zur administrativen Unterstützung ein Büro zugeordnet, dessen Mitarbeiter*in(nen) hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht unmittelbar *der Vorsitzenden des Senats untersteht bzw. unterstehen.

Abschnitt B

Gliederung der Universität

Die Kunstuniversität Linz gliedert sich in folgende Organisationseinheiten und Tätigkeitsbereiche:

- B.1. Institute und deren Abteilungen
- B.2. Zentren
- B.3. Co.Labs
- B.4. Universitätsbibliothek
- B.5. Zentrale Verwaltungsabteilungen
- B.6. Werkstätten

Organisationseinheiten gemäß § 27 UG sind als solche in diesem Organisationsplan benannt.

B.1. Institute und deren Abteilungen

Institute sind Organisationseinheiten, die insbesondere die Entwicklung und Erschließung der Künste, Gestaltung, Forschung, Lehre und Lernen sowie Verwaltung beinhalten. Sie werden nach außen von *der Institutsleiter*in vertreten, wobei *dieser unter anderem auch die Organisation der Institutsaufgaben sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die dem Institut zugewiesenen Mitarbeiter*innen obliegt. Zur Organisation der Institutsaufgaben gehört auch die sinnvolle und arbeitsteilige Abstimmung und Koordination der Tätigkeiten der Abteilungsleiter*innen. Die Funktion *der Rektor*in als oberste*r Dienstvorgesetzte*r bleibt davon unberührt. Aufgaben und Bestellung *der Institutsleiter*in sind im Satzungsteil Institute in der jeweils geltenden Fassung geregelt (zuletzt verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 465/2012).

Institute sind Organisationseinheiten im Sinne des § 27 UG 2002, wobei den Institutsleiter*innen und bei Abwesenheit oder Verhinderung deren Stellvertreter*innen die darin genannten Befugnisse eingeräumt sind.

Jedes Institut gliedert sich in Abteilungen, deren Leitung die Organisation der Abteilung sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die der Abteilung zugewiesenen Mitarbeiter*innen obliegt. Die Leitung einer Abteilung wird durch Beschluss des Rektorats nach Initiative bzw. Anhörung der Institutsleitung bestellt.

Einrichtung, namentliche oder organisatorische Veränderung einer Abteilung können mit Beschluss des Rektorats nach Initiative oder Zustimmung der Institutsleitung und Anhörung des Senates erfolgen. Vor Zustimmung der Institutsleitung hat diese die Institutsversammlung nach Satzungsteil Institute in der jeweils geltenden Fassung einzubinden (Satzungsteil zuletzt verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 465/2012).

Eine wichtige Rolle in der Organisation der Tätigkeit der Institute und deren Abteilungen obliegt den diesen zugeordneten Instituts- bzw. Abteilungsreferent*innen. Sie bilden die Ansprechstelle z.B. für Lehrende, Studierende, Studieninteressierte, Gäste usw. sowie eine wichtige Schnittstelle zu anderen Organisationseinheiten der Universität sowie nach außen.

Instituts- bzw. Abteilungsreferent*innen sind Mitarbeiter*innen, die den Instituten und/oder deren Abteilungen als Referent*innen bzw. Sekretariate zugewiesen sind. Die Fachaufsicht über die Instituts- bzw. Abteilungsreferent*innen obliegt der Instituts- bzw. Abteilungsleitung, der sie organisatorisch zugewiesen sind. Die Dienstaufsicht über die Instituts- bzw. Abteilungsreferent*innen obliegt dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Rektoratsmitglied. Dieses hat auch die Aufgabe, regelmäßige Treffen zur Abstimmung zwischen den Instituts- bzw. Abteilungsreferent*innen einzuberufen.

An der Universität bestehen folgende Institute mit ihren Abteilungen:

1. Institut für Bildende Kunst und Kulturwissenschaften

Das Institut für Bildende Kunst und Kulturwissenschaften umfasst die Abteilungen

Bildhauerei – transmedialer Raum

Experimentelle Gestaltung

Kulturwissenschaft

Kunstgeschichte und Kunsttheorie / Gender Studies / kuratorische Praxis

Künstlerische Fotografie

Künstlerische Wissenspraktiken

Malerei & Grafik

Philosophie

Plastische Konzeptionen / Keramik

textil•kunst•design

2. Institut für Kunst und Bildung

Das Institut für Kunst und Bildung umfasst die Abteilungen

Design und Technik

Fachdidaktik – Vermittlung – Forschung

Kreativitätsbildung – KinderJugendKreativUni

Kunst und Gestaltung

Künstlerische Praxis

Mediales Gestalten

3. Institut für Medien

Das Institut für Medien umfasst die Abteilungen

Ästhetik und Pragmatik audiovisueller Medien

Interface Cultures

Medientheorien

Tangible Interaction Design

Visuelle Kommunikation

Zeitbasierte Medien

Zeitbasierte und Interaktive Medienkunst

4. Institut für Raum und Design

Das Institut für Raum und Design umfasst die Abteilungen

die architektur

Creative Robotics

Fashion & Technology

Industrial Design

raum&designstrategien

B.2. Zentren

Zentren sind Einrichtungen der wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Forschung sowie des Wissenstransfers und dienen nicht vorrangig der universitären Lehre. Im Sinne der forschungsgeleiteten Lehre ist Lehrtätigkeit des künstlerisch-wissenschaftlichen Personals der

Zentren nicht nur möglich, sondern ausdrücklich erwünscht. Zentren sind Schnittstellen für lokale, nationale oder internationale Projekte. Sie werden nach außen von *der Leiter*in oder *der Direktor*in des Zentrums vertreten, wobei *dieser unter anderem auch die Organisation der Aufgaben sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die dem Zentrum zugewiesenen Mitarbeiter*innen obliegt. Die Funktion *der Rektor*in als oberste*r Dienstvorgesetzte*r bleibt davon unberührt.

Zentren sind Organisationseinheiten im Sinne des § 27 UG 2002, wobei *der Leiter*in oder *der Direktor*in die darin genannten Befugnisse eingeräumt sind.

An der Universität bestehen folgende Zentren:

Center for Future Design C-FD

IFK Internationales Forschungszentrum Kulturwissenschaften | Kunstuniversität Linz in Wien

VALIE EXPORT Center Linz _ Forschungszentrum für Medien- und Performancekunst

B.3. Co.Labs

Mit den Co.Labs verfügt die Kunstuniversität Linz über temporäre und sehr flexibel gestaltbare Einheiten des inter- und transdisziplinären Zusammenarbeitens, des Experimentierens und der kritischen Begegnung. Sie bilden hybride Räume, Entwicklungsumgebungen und künstlerische, wissenschaftliche und gestalterische Forschungsinfrastrukturen, die sich bewusst der Förderung und Unterstützung von EEK, Gestaltung und Forschung in emergenten Zukunftsfeldern widmen. In den Co.Labs werden völlig neue Querschnittsthemen innerhalb der Universität mitgedacht und verwirklicht. Co.Labs werden auch als thematische Kooperationsfelder zwischen den bestehenden Instituten, Abteilungen, Zentren und anderen Co.Labs sowie als Experimentierräume im Sinne einer losen Verbindung eingerichtet und ermöglichen ein fächerübergreifendes Zusammenarbeiten in Lehre, EEK sowie Gestaltung und Forschung. Somit wird auch die Durchlässigkeit in der Lehre zwischen den verschiedenen Studienrichtungen innerhalb der Universität und hin zu anderen Bildungseinrichtungen des internationalen tertiären Sektors weiter vorangetrieben.

Co.Labs werden im Zuge des rollierenden Strategieprozesses (Entwicklungsplanung) der Universität alle drei Jahren als Ideen diskutiert und thematisch im Entwicklungsplan verankert. Nach Beschluss des Entwicklungsplanes durch Rektorat, Senat und Universitätsrat und nach Maßgabe der Ergebnisse der Leistungsvereinbarungen werden sie sodann durch das Rektorat temporär für maximal fünf Jahre befristet eingerichtet. Nach Ablauf dieser Zeitspanne können die Agenden und Strukturen der Co.Labs in die bestehenden Institute, Abteilungen und Zentren dauerhaft ein- oder hinzugefügt werden.

Die laufende Organisation sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die einem Co.Lab zugewiesenen Mitarbeiter*innen obliegt der vom Rektorat bestellten Leitung des Co.Labs. Das Rektorat kann auf Initiative oder nach Anhörung der Instituts- und Abteilungsleitung Mitarbeiter*innen

eines Co.Labs in der Fachaufsicht zweifach zuordnen, nämlich einem Institut und einer Abteilung einerseits und einem Co.Lab andererseits. Die Dienstaufsicht bleibt in diesem Fall bei dem Institut bzw. der Abteilung.

Das Rektorat schließt mit den Co.Labs-Leiter*innen entsprechende Zielvereinbarungen ab, welche nach Zeitablauf von jeweils zwei Jahren evaluiert werden. Unter Beachtung der Zielvereinbarungen werden Co.Labs mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet.

B.4. Universitätsbibliothek

Die Universitätsbibliothek der Kunstuniversität Linz stellt serviceorientiert Literatur und Recherchematerial für Lehre, Forschung, EEK und Gestaltung zur Verfügung. Sie verfügt über Bücher, E-Books, E-Journals, Zeitschriften sowie Zugang zu Datenbanken und Online-Quellen aus allen Fachbereichen, die an der Kunstuniversität Linz gelehrt werden.

Die Universitätsbibliothek wird durch *die Bibliotheksdirektor*in und *deren Stellvertreter*in geleitet. *Ihr obliegt die Organisation der Aufgaben der Universitätsbibliothek sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die der Universitätsbibliothek zugewiesenen Mitarbeiter*innen. Die Universitätsbibliothek ist durch Geschäftsordnung einem Rektoratsmitglied zugeordnet, und diesem obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über *die Bibliotheksdirektor*in.

B.5. Verwaltungsabteilungen

Verwaltungsabteilungen sind Organisationseinheiten der Universität, die das Gelingen von Forschung, EEK, Gestaltung und Lehre sowie den Betrieb der Universität sowie deren Infrastruktur in einem möglichst großen Gestaltungsraum ermöglichen und hochprofessionell organisierend tragen. Jede Verwaltungsabteilung verfügt über eine Abteilungsleitung sowie eine Stellvertretung, die durch Beschluss des Rektorats befristet oder unbefristet eingesetzt ist.

Verwaltungsabteilungen werden gemäß der geltenden Geschäftsordnung des Rektorats den jeweiligen Mitgliedern des Rektorates zugeordnet. Die laufende Organisation sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die der Verwaltungsabteilung zugewiesenen Mitarbeiter*innen obliegen zunächst der Abteilungsleitung bzw. deren Stellvertretung, diese wiederum der Dienst- und Fachaufsicht des zuständigen Rektoratsmitglieds. Dieses hat auch die Aufgabe, regelmäßige Treffen zur Abstimmung zwischen den Verwaltungsabteilungen einzuberufen.

Sollte eine Verwaltungsabteilungsleitung vorübergehend oder dauerhaft nicht eingerichtet sein, so liegt die Dienst- und Fachaufsicht über die der Verwaltungsabteilung zugewiesenen Mitarbeiter*innen direkt dem zuständigen Rektoratsmitglied.

An der Universität bestehen folgende **Verwaltungsabteilungen**:

Ausstellungswesen

Finanzabteilung

Gebäude und Technik

Kommunikation_PR_Veranstaltungen³

Kunst.Forschung | PhD

Personalentwicklung | Genderfragen

Qualitätsmanagement | Nachhaltigkeit

Personalabteilung

Rechts- und Studienabteilung | International Office

Referat für Absolvent*innenbetreuung

Veranstaltungen⁴

Wirtschaftsabteilung

Zentraler Informatik Dienst

Zentrale Medienwerkstatt

B.6. Werkstätten/Studios

An der Schnittstelle zu Lehre, Forschung, EEK und Gestaltung in den einzelnen Instituten bzw. deren Abteilungen sind Werkstätten bzw. Studios eingerichtet.

Die Werkstätten/Studios bestehen aus den Mitarbeiter*innen, die ihnen zugewiesen sind. Jede einzelne Werkstätte (z.B. Holz, Metall, Siebdruck)/jedes Studio ist einem Institut oder einer Abteilung zugewiesen und verfügt über eine eigene Leitung. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter*innen jeder einzelnen Werkstätte/jedes einzelnen Studios liegt bei der Werkstätten- bzw. Studioleitung. Die Dienstaufsicht über die Leitung einer Werkstätte/eines Studios obliegt dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Rektoratsmitglied. Dieses hat auch die Aufgabe, regelmäßige Treffen zur Abstimmung zwischen den Werkstätten-/Studioleitungen einzuberufen. Die Fachaufsicht über die Leitung einer Werkstätte/eines Studios obliegt der Instituts- oder Abteilungsleitung, der die Werkstätte/das Studio zugeordnet ist. Ungeachtet der jeweiligen

³ Ab 1. 10. 2023 wird die Abteilung Kommunikation_PR_Veranstaltungen geteilt in die Abteilung Kommunikation_PR und die Abteilung Veranstaltungen.

⁴ Ab 1. 10. 2023 wird die Abteilung Kommunikation_PR_Veranstaltungen geteilt in die Abteilung Kommunikation_PR und die Abteilung Veranstaltungen.

organisatorischen Zuordnung können Werkstätten/Studios im Rahmen der gegebenen Ressourcen und Möglichkeiten von Studierenden aller Studienrichtungen genutzt werden.

Abschnitt C

Besondere durch Bundesgesetz eingerichtete Organisationseinheiten und Einrichtungen

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 18 UG hat der Senat einen Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten. Gemäß § 42 Abs. 2 UG ist die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie die Funktionsdauer in der Satzung festzulegen (§ 19 Abs. 2 Z 5 UG).

Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zur administrativen Unterstützung ein Büro zugeordnet, dessen Mitarbeiter*in(nen) hinsichtlich der Fach- und Dienstaufsicht unmittelbar *der Vorsitzenden des Arbeitskreises untersteht bzw. unterstehen.

Koordinationsstelle für Genderfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG ist durch die Satzung die Einrichtung einer Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung einzurichten. In Vollziehung dieser Bestimmung ist im Rahmen der Abteilung Personalentwicklung | Genderfragen die Koordinationsstelle für Genderfragen eingerichtet.

Behindertenvertrauenspersonen

Gemäß § 22a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) sind an der Kunstuniversität Linz Behindertenvertrauenspersonen gewählt.

Sie sind gesetzlich berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Behinderten im Einvernehmen mit den Betriebsräten wahrzunehmen.

Sicherheitsvertrauenspersonen

Auf Grund der §§ 10 und 11 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG) sind an der Kunstuniversität Linz Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt. Sie sind Arbeitnehmervertreter*innen mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer*innen.

Interessensvertretung der Arbeitnehmer*innen der Universität

An der Kunstuniversität Linz sind gemäß §135 UG ein Betriebsrat des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie ein Betriebsrat des allgemeinen Universitätspersonals nach den Bestimmungen der §§ 50 ff ArbVG gewählt. Beiden Betriebsräten ist zur administrativen Unterstützung ein Büro zugeordnet, dessen Mitarbeiter*in(nen) hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht unmittelbar *der Vorsitzenden des Betriebsrates untersteht bzw. unterstehen.

Interessensvertretung der Studierenden

Die Österreichische Hochschüler*innenschaft (ÖH) und die Hochschüler*innenschaften an den Universitäten sind Körperschaften öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) selbst. Die Mitarbeiter*innen der ÖH unterliegen nicht der Organisation der Universität, sondern jener der ÖH.

Abschnitt D

Zuständigkeiten in Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen

Zur Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen ist gemäß § 19 UG und des Satzungsteils Monokratisches Organ in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 559/2022) sowie per Wahl durch den Senat die Vizerektor*in für Kunst und Lehre als in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ bestellt worden – verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 560/2022.

Abschnitt E

Research Board

Gemäß Satzungsteil Research Board in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 11/2002, ergänzt in Mitteilungsblatt Nr. 41/2020) ist an der Kunstuniversität Linz ein Research Board eingerichtet. Die Aufgaben des Research Boards liegen in der kollegialen Diskussion und Weiterentwicklung einer Forschungs- und PhD-Betreuungskultur sowie in der Fortentwicklung der Qualität und Spezifik von Forschung an der Kunstuniversität Linz.

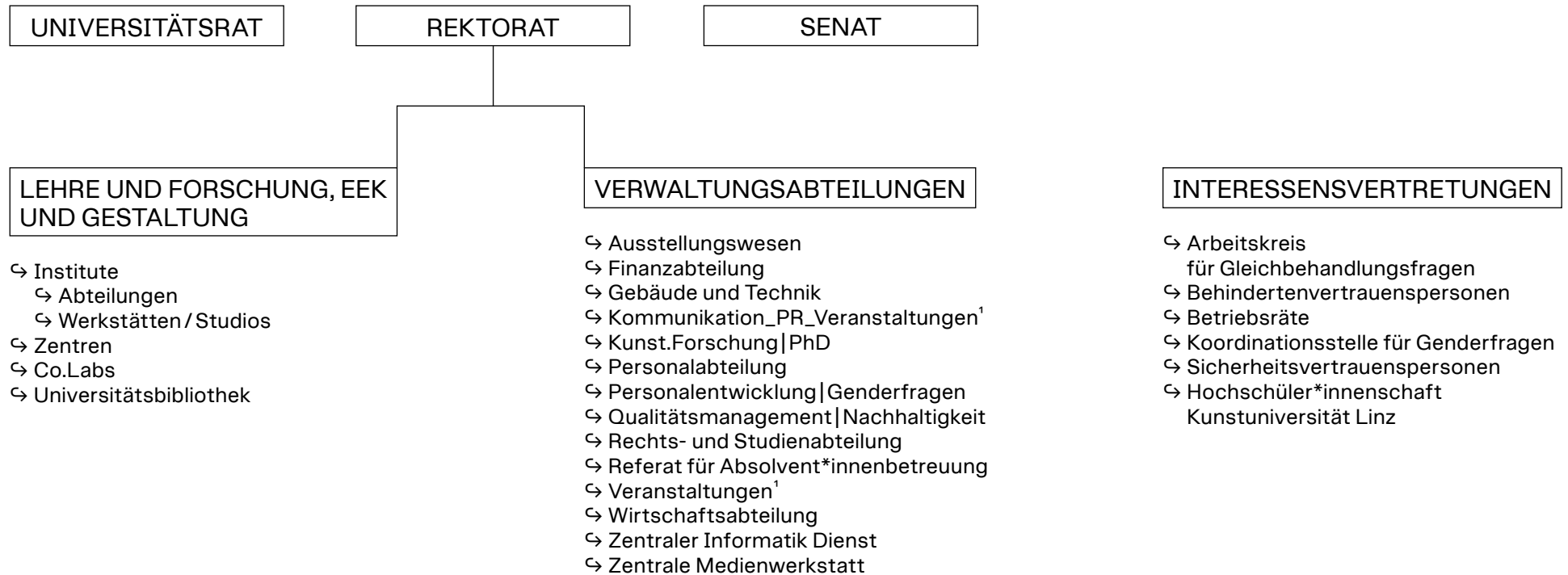
Abschnitt F

In-Kraft-Treten

Dieser Organisationsplan tritt nach dem Beschluss des Rektorats gemäß § 22 Abs 1 Z 3 UG vom 10.5.2023 und der Zustimmung durch den Senat gemäß § 25 Abs 1 Z 3 UG am 23.6.2023 sowie nach Genehmigung durch den Universitätsrat gemäß § 21 Abs 1 Z 1 UG am 13.10.2023 am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Anhang: Übersichtsgrafik

Organigramm
↳ Übersicht



¹ Ab 1. 10. 2023 wird die Abteilung Kommunikation_PR_Veranstaltungen geteilt in die Abteilung Kommunikation_PR und die Abteilung Veranstaltungen.

Organigramm

↳ Lehre / Forschung / EEK / Gestaltung im Detail

LEHRE UND FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND ERSCHLIESSUNG DER KÜNSTE UND GESTALTUNG

↳ Institute

↳ Abteilungen

↳ Institut für Bildende Kunst und Kulturwissenschaften

- ↳ Bildhauerei – transmedialer Raum
- ↳ Experimentelle Gestaltung
- ↳ Kulturwissenschaft
- ↳ Kunstgeschichte und Kunsttheorie / Gender Studies / kuratorische Praxis
- ↳ Künstlerische Fotografie
- ↳ Künstlerische Wissenspraktiken
- ↳ Malerei & Grafik
- ↳ Philosophie
- ↳ Plastische Konzeptionen / Keramik
- ↳ textil•kunst•design

↳ Institut für Kunst und Bildung

- ↳ Design und Technik
- ↳ Fachdidaktik – Vermittlung – Forschung
- ↳ Kreativitätsbildung – KinderJugendKreativUni
- ↳ Kunst und Gestaltung
- ↳ Künstlerische Praxis
- ↳ Mediales Gestalten

↳ Institut für Medien

- ↳ Ästhetik und Pragmatik audiovisueller Medien
- ↳ Interface Cultures
- ↳ Medientheorien
- ↳ Tangible Interaction Design
- ↳ Visuelle Kommunikation
- ↳ Zeitbasierte Medien
- ↳ Zeitbasierte und Interaktive Medienkunst

↳ Institut für Raum und Design

- ↳ die architektur
- ↳ Creative Robotics
- ↳ Fashion & Technology
- ↳ Industrial Design
- ↳ raum & designstrategien

↳ Werkstätten / Studios

↳ Zentren

- ↳ Center for Future Design C-FD
- ↳ IFK Internationales Forschungszentrum Kulturwissenschaften | Kunstuniversität Linz in Wien
- ↳ VALIE EXPORT Center Linz _ Forschungszentrum für Medien- und Performancekunst

↳ Co.Labs

↳ Universitätsbibliothek

Stand Mai 2023